

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.01.2017

Der Gesetzesentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist vom Kabinett verabschiedet (Teil 2 Steuer- und Sozialversicherung)

Wesentliche Änderung wird es auch im Steuer- und Sozialversicherungsrecht durch das geplante Betriebsrentenstärkungsgesetz geben. Allerdings gilt für alle steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen, dass diese nicht exklusiv dem Sozialpartnermodell (bAV II) vorbehalten sind. Sie gelten insgesamt für die bAV Welt I und II. Die einzige Überraschung des Gesetzesentwurfs zum Referentenentwurf, ist dass der steuerliche Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG nochmals erweitert wurde.

Hier die wichtigsten Eckpunkte zum § 3 Nr. 63 EStG-E:

1. Die steuerfreie Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG wird künftig auf bis zu 8 % der BBG (bisher: 4 %) ausgedehnt. Dafür entfällt der Aufstockungsbetrag von 1.800 EUR.
2. Der Wermutstropfen: Die Erhöhung auf 8 % der BBG ist sozialversicherungsrechtlich nicht begleitet, d.h. es werden Sozialversicherungsbeiträge fällig.
3. Bei bestehenden pauschalversteuerten Direktversicherungen (und Pensionskassen) nach § 40b EStG a.F. wird der tatsächlich pauschal versteuerte Beitrag auf die erhöhte Grenze angerechnet. Ein Euro pauschalversteuerter Beitrag sperrt also nicht mehr komplett die Inanspruchnahme der erhöhten BBG. Das ist eine deutliche Vereinfachung gegenüber der bisherigen Regelung und auch die Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers zur Pauschalversteuerung nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung wird deutlich entschlackt: Es reicht, wenn vor dem 01.01.2018 ein Beitrag nach § 40b a.F. besteuert wurde.
4. Der sog. Vervielfältiger des § 3 Nr. 63 EStG aus Anlass des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis wird neu gefasst: Es können pro Dienstjahr (maximiert auf zehn Jahre) 4 % der BBG steuerfrei in die Versorgung eingebracht werden (2017: maximal 30.480 EUR). Diese Regelung ist sozialversicherungsrechtlich nicht gesondert begleitet.
5. Nachholung von Beitragslücken: Es dürfen zukünftig Beiträge für Beitragslücken nachgezahlt werden. Die Nachzahlung darf für Kalenderjahre erfolgen, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde (z.B. längere Krankheit, Elternzeit, Sabbatical). Es darf für jedes Dienstjahr (maximal für zehn Jahre) 8 % der BBG nachgeholt werden (2017: maximal 60.960 EUR). Diese Regelung ist sozialversicherungsrechtlich nicht gesondert begleitet.

Zusätzlich zur Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und zusätzlich zur Riesterförderung wird es für Niedrigverdiener einen sog. **Förderbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung** geben (§ 100 EStG-E). Hier die wichtigsten Eckpunkte:

1. Arbeitgeber dürfen für Niedrigverdiener eine steuerliche Förderung einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung i.H.v. 30 % in Anspruch nehmen. Diese wird über die Lohnsteuer abgerechnet.
2. Der Förderbeitrag wird nur für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen gewährt. Hat der Arbeitgeber 2017 schon einen zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten Zuschuss in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung geleistet, so ist der Förderbeitrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber ab dem 01.01.2018 darüber hinaus leistet (Mehrbeitrag ab 01.01.2018). Durch diese Regelung sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden.
3. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 240 EUR. Der Höchstbeitrag 480 EUR.
4. Die Einkommensgrenze der Arbeitnehmer liegt bei monatlich 2.000 EUR unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Es wird auf den Zeitpunkt der Beitragsleistung abgestellt. Spätere

Änderungen sind unbeachtlich. Neu im Gesetzesentwurf: Es wird auch auf den jährlichen Lohnzahlungszeitraum (nicht nur auf täglich, wöchentlich, monatlich) abgestellt. Damit sind auch Jahreszahler abgedeckt.

5. Der Beitrag darf nur in ungezillmerte Verträge fließen.
6. Der Förderbeitrag ist sozialversicherungsrechtlich in der Sozialversicherungsentgeltverordnung flankiert.
7. Ein Wermutstropfen: Der Förderbeitrag ist weiterhin arbeitsrechtlich nicht begleitet. Es stellt sich natürlich bei einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten Versorgung sofort die Frage der Gleichbehandlung von Niedrig- und nicht Niedrigverdiener und natürlich auch die Frage, ob die arbeitgeberfinanzierte Versorgung arbeitgeberseitig auf Zeiträume, in denen auch eine steuerliche Förderung tatsächlich gewährt wird, beschränkt werden kann. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen wäre eine rechtssichere Klärung dieser Fragen wichtig.

Auch die **Riesterrente** erhält einige neue Regelungen (§§ 84-96 EStG-E):

1. Die Grundförderung wird von 154 auf 165 EUR angehoben.
2. Auf Leistung aus Riester-Verträgen ist künftig die sog. Fünftelungsregelung nach § 34 Abs. 1 EStG anwendbar.
3. Bei der Inanspruchnahme von Wohnriester darf eine unschädliche Unterbrechung der Eigennutzung von fünf Jahren erfolgen.
4. Die Riesterrente im Bereich der bAV wird in der Leistungsphase sozialversicherungsfrei sein.

Last but not least werden im Bereich der **Grundsicherung im Alter** - endlich - die Hemmnisse für die Eigenvorsorge abgebaut (§ 82 Abs. 4 und 5 E-SGB XII):

1. Es gilt für die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung künftig ein Freibetrag von bis zu 100 EUR monatlich für Rentenleistungen aus zusätzlicher, freiwilliger Altersversorgung. Übersteigt die zusätzliche Altersversorgung den Freibetrag von 100 EUR pro Monat sind zusätzlich 30 % der Altersversorgung nicht anzurechnen. Bei einer Deckelung auf insgesamt 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (2016: 202 EUR).
2. In den Freibetrag fallen Renten aus bAV, Riesterrenten und Basisrenten, aber auch Rentenzahlungen der gesetzlichen Rente, die aus Zeiten einer freiwilligen Versicherung resultieren.
3. Es werden nur lebenslange Zahlungen (also keine Kapitalzahlungen) berücksichtigt.
4. Diese Regelung gilt auch für (ehemalige) Selbstständige.

"Huckepack" im Betriebsrentenstärkungsgesetz reist eine schon länger geplante Änderung bei der **Insolvenzversicherung bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen** mit (§ 8 Abs. 3 E-BetrAVG):

1. Nach Insolvenz des Arbeitgebers soll bei rückgedeckten Versorgungen künftig der Versorgungsberechtigte ein Wahlrecht haben, ob er eine Rente vom PSVaG beanspruchen oder lieber die Rückdeckungsversicherung als Versicherungsnehmer fortsetzen möchte.
2. Die Leistungen aus der privat fortgeführten Rückdeckungsversicherung werden als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG veranlagt.

Fazit

1. Das wichtigste Hemmnis für die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Niedrigverdienern, namentlich die Anrechnung auf die Grundsicherung, wird endlich deutlich abgemildert.
2. Der Förderbeitrag i.V.m. einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung soll für die oft fehlenden Beiträge im Bereich der Niedrigverdiener, wo das verfügbare Einkommen gering ist, sorgen. Es bleibt abzuwarten, ob auch kleine und mittelständische Arbeitnehmer dies anbieten werden, da ja 70 % vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn geleistet werden müssen.
3. Das Zusammenspiel zwischen § 3 Nr. 63 EStG und alten pauschalversteuerten Direktversicherungen wird wesentlich vereinfacht.
4. Bedauerlicherweise wird die Ausweitung des Förderrahmens auf 8 % der BBG sozialversicherungsrechtlich nicht begleitet. Im Ergebnis wird daher weiterhin eine Kombination von zwei Durchführungswegen bei Entgeltumwandlung plus höherer arbeitgeberfinanzierter Versorgung nötig sein.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de